

## Bekanntmachung

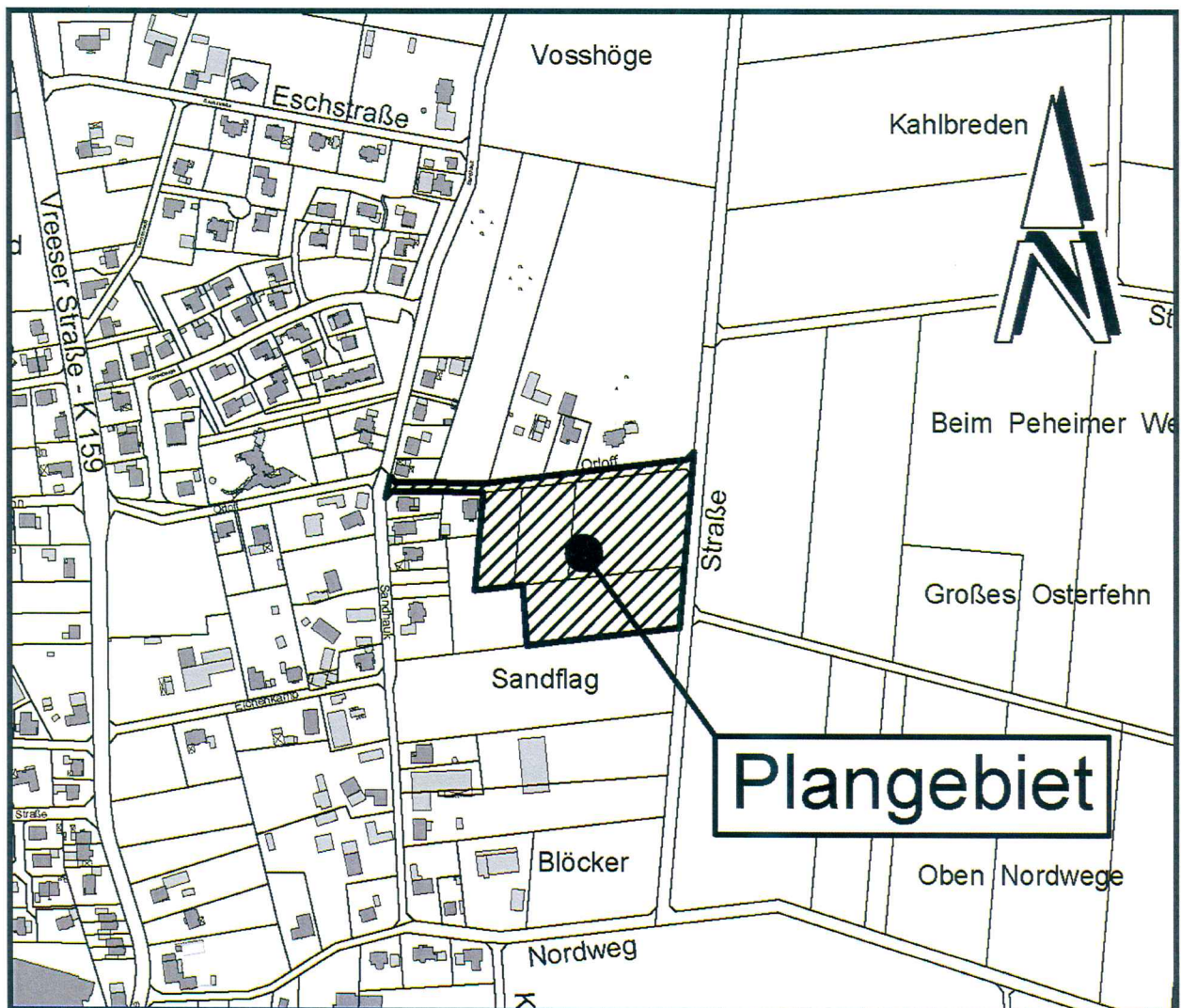
### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Sandflag“ der Gemeinde Lindern hier: Bekanntmachung gem. §§ 2 Abs. 1 BauGB und

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 die Aufstellung Bebauungsplanes **Nr. 59 „Sandflag“** beschlossen.

Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich nordöstlich von Lindern, in ca. 300 m Entfernung zur Vreeser Straße (K 159). Es schließt direkt an den Bebauungsplan Nr. 17 „Vösseberge“ an und liegt konkret im Bereich der Straßen „Sandhauk/Orloff“

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Um die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, können die Entwurfsunterlagen in der Zeit vom

**19.03.2018 bis zum 19.04.2018**

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lindern, im 1. Obergeschoss, im Flur vor Zimmer 12, Kirchstraße 1, 49699 Lindern eingesehen werden. Ebenso können die Entwurfsunterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Lindern unter [www.lindern.de](http://www.lindern.de) heruntergeladen werden.

Die Planung kann am **19.03.2018** in der Zeit von 15.00–17.00 Uhr sowie am **19.04.2018** von 10.00-12.00 Uhr im Bauamt der Gemeinde Lindern (Rathaus, Zimmer 12) erörtert werden. Ebenso besteht in diesem Zeitraum Gelegenheit zur Äußerung. Auch kann bis zum **19.04.2018** per Email an die Emailadresse ([gemeinde@lindern.de](mailto:gemeinde@lindern.de)) oder schriftlich Stellung zu dem Planentwurf genommen werden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes **Nr. 59 „Sandflag“ und der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB** wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

In Vertretung

Rump